

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Ungedanken 1924 e.V.

§1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „ Freiwillige Feuerwehr Ungedanken 1924 e.V.“
- (2) Er hat die Rechtsform einer juristischen Person. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fritzlar einzutragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Fritzlar- Ungedanken.
- (4) Der e.V. soll Rechtsnachfolger des nicht eingetragenen Vereins werden.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Ungedanken 1924 e.V. hat die Aufgabe
 - a) das Feuerwehrwesen des Ortsteils Ungedanken in der Gemeinde zu fördern,
 - b) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
 - c) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung wahrzunehmen,
 - d) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen
 - e) die Jugendarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Ungedanken zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§3

Mitglieder des Vereins

- (l) Der Verein besteht aus
 - a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 - b) den Mitgliedern der Altersabteilung,
 - c) den Ehrenmitgliedern,
 - d) den fördernden Mitgliedern des Vereins,
 - e) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr,
 - d) den Mitgliedern der Mini-Gruppe

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Jugendliche bedürfen der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigter.
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung sind solche, die gemäß Ortsatzung der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und die Altersgrenze erreicht haben oder auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit gewählt, und durch den 1. Vorsitzenden ernannt.
- (5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde gegeben. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Durch Streichung. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und auch nach schriftlicher Mahnung binnen zwei Monaten nicht gezahlt hat.
- (7) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§6

Mittel

- (I) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht
 - a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist, Fälligkeit der Beiträge ist im 4. Quartal eines Jahres
 - b) durch freiwillige Zuwendungen,
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
 - d) im Bedarfsfall können Umlagen erhoben werden, näheres bestimmt die Mitgliederversammlung.
 - e) Es sind Arbeitsleistungen zu erbringen nach näheren Weisung des Vorstandes.

§7

Organe des Vereins

- (I) Die Organe des Vereins sind
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vereinsvorstand.

§8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet, und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 2-wöchiger Frist einzuberufen. Sie wird bekannt über den „Wochenspiegel“.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. Sie hat binnen 8 Wochen stattzufinden.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (l) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
 - b) die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, des Rechnungsführers, des Jugendwartes, des Mini-Gruppenwarts, des Gerätewartes, des Schriftführers und der drei Beisitzer für eine Amtszeit von 5 Jahren
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - e) die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers.
 - f) Wahl der Kassenprüfer für eine Amtszeit von 1 Jahr / 1 Ersatzperson
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als ein Fünftel (1/5) der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets Beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Der Vorstand wird offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in gleicher Weise. Das Amt des Kassenprüfers darf nur maximal zwei Jahre in Folge ausgeübt werden. Des Weiteren darf ein Kassenprüfer nicht dem Vorstand angehören. Er hat den Antrag zur Entlastung des Vorstandes zu stellen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§11

Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus den volljährigen
 - a) Vorsitzenden,
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Feuerwehrausschuss als Beisitzern (zwei Angehörige aus der Einsatzabteilung und ein förderndes Mitglied des Vereins)
 - d) dem Rechnungsführer,
 - e) dem Gerätewart
 - f) dem Schriftführer,
 - g) dem Jugendfeuerwehrwart,
 - h) dem Mini-Gruppenwart

Der Wehrführer und sein Stellvertreter sowie der Feuerwehrausschuss (zwei Angehörige aus der Einsatzabteilung und einem förderndes Mitglied des Vereins), sind, kraft Amtes Vorstandsmitglieder, sofern sie nicht in die Ämter a – f gewählt werden.

- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) der Vereinsvorsitzende oder sein Stellv. lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit (5 Jahre) bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt, längstens jedoch ein halbes Jahr.

(6) Der Vorstand kann eine Ehrenordnung verabschieden.

(7) Es ist ein Protokoll zu führen, das von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§12

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und einem Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.03 bis zum 28.02 des darauffolgenden Jahres.

§13

Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- (3) Ausgaben über 250 Euro bedürfen der Zustimmung der Vorstandssitzung, Ausgaben über 2500 Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (5) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (6) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht. (sachlich und wertungsfrei)

§14

Jugendfeuerwehren

- (1) Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Satzung der Mini-Gruppe ist Bestandteil dieser Satzung

§15

Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Im Fall einer Auflösung wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Fritzlarn- Ugedanken übereignet, mit der Auflage, es zur Deckung sozialer Belange der Einsatzabteilung bzw. ihrer Nachfolge-Organisation zu verwenden.

§16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 20.03.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Vereins mit dem Namen „Freiwillige Feuerwehr Fritzlarn-Stadtteil Ugedanken“ und der Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins vom 13. März 1993 außer Kraft.